

Satzung
Gemeinde Au am Rhein
Bebauungsplan Hahnheck / Nußbaumgewann (Teil 1)
1. Änderung

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein am 12. Juni 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 12. Januar 2015 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 2.1 Zeichnerischer Teil M 1 : 500 vom 12. Januar 2015
- 2.2 Schriftliche Festsetzungen vom 12. Juni 2017
- 2.2 Begründung vom 12. Juni 2017 (Beifügung)

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach § 10 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Au am Rhein, den 12. Juni 2017


Veronika Laukart, Bürgermeisterin *

